

Satzung für das Hochschulzertifikat THIntegriert an der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 16.11.2020

**in der Fassung der Änderungssatzung vom
20.03.2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung aller Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziel des Hochschulzertifikats
- § 2. Regellaufzeit, Aufbau des Hochschulzertifikats
- § 3. Bewerbung, Termine
- § 4. Status der Teilnehmer
- § 5. Auswahlkommission
- § 6. Zulassungsvoraussetzungen
- § 7. Ausbildungsangebot/Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 8. Teilnahmebescheinigung und Zugang
- § 9. Leistungspunkte
- § 10. Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 11. Praktikum
- § 12. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Programm
- § 13. Mitwirkungspflicht
- § 14. Erwerb des Hochschulzertifikats
- § 15. Sonstige Bestimmungen
- § 16. Inkrafttreten

§ 1. Ziel des Hochschulzertifikats

- (1) ¹THIntegriert ist ein Projekt der Technischen Hochschule Ingolstadt mit erstmaligem Start im Oktober 2020. ²Mit einem fachspezifischen Hochschulzertifikat für Flüchtlinge will die THI zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen beitragen. ³Die THI sieht Bildung als einen zentralen Ansatz für gelingende Integration.
- (2) ¹Ziel des Hochschulzertifikates THIntegriert ist die Vermittlung von sprachlichen, digitalfachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Softskill-Bereich. ²Flüchtlinge sollen hierin qualifiziert werden, um ihnen einen schnelleren Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

§ 2. Regellaufzeit, Aufbau des Hochschulzertifikats

- (1) ¹Das Hochschulzertifikat umfasst drei Semester. ²Das Programm wird in einem 3-Phasen-Modell durchgeführt. ³Näheres wird im Ablaufplan in Anlage 1 geregelt.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist auf maximal 40 Teilnehmer beschränkt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt.
- (4) Die Anmeldung der Teilnehmer für das Hochschulzertifikat erfolgt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit von drei Semestern.
- (5) Will ein Teilnehmer das Zertifikat in einer weiteren Phase fortsetzen, muss er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zur Fortführung anmelden (Rückmeldung).

§ 3. Bewerbung, Termine

- (1) Das Hochschulzertifikat beginnt zum Sommer- oder Wintersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Sommer- oder Wintersemesters.
- (2) ¹Die Bewerbung um einen Teilnehmerplatz ist online bei der Technischen Hochschule Ingolstadt mittels eines vom Service Center Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellten Verfahrens vorzunehmen. ²Sofern die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Bewerbung persönlich bei der Technischen Hochschule Ingolstadt, Service Center Studienangelegenheiten, durchzuführen. ³Das Service Center Studienangelegenheiten setzt alle Fristen, die im Laufe des Bewerbungsverfahrens zu beachten sind, fest. ⁴Die Einschreibung als Teilnehmer kann nur innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist erfolgen. ⁵Diese Frist wird dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ⁶Kann ein Bewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann auf Antrag beim Service Center Studienangelegenheiten eine Nachfrist gesetzt werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt.
- (3) ¹Für die Bewerbung hat der Bewerber vorzulegen:
 - a) eine Kopie des aktuellen Aufenthaltsstatus und ein Lichtbild, sowie
 - b) eine Kopie des Nachweises über das abgeschlossene Sprachniveau Deutsch B1, sowie
 - c) Nachweise der Krankenversicherung als Flüchtling, sowie
 - d) Nachweis eines im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums im Sinne der Zulassungsvoraussetzung § 6 Abs. (1).

²Falls kein Nachweis gemäß Abs. 3 S. 1b vorhanden ist, kann alternativ der Spracheinstufungstest der THI innerhalb der Bewerbungsfrist absolviert werden. ³Die erforderliche Qualifikation gemäß Abs. 3 S. 1d muss durch eine Vorprüfungsdocumentation von uni assist e.V. nachgewiesen werden.

- e) Fremdsprachigen Unterlagen ist die amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung eines amtlich bestellten und vereidigten Übersetzers aus Deutschland bzw. aus dem deutschsprachigen Ausland beizufügen.
- f) Die Hochschule ist berechtigt die zur Teilnahme notwendigen Unterlagen auch in beglaubigter Form anzufordern.
- g) Die vollständige Bewerbung ist bis zum Ablauf des Bewerbungszeitraums des entsprechenden Sommer- oder Wintersemesters einzureichen.

§ 4. Status der Teilnehmer

¹Die Teilnehmer von THI integriert werden nicht Mitglied der Hochschule. ²Gleichwohl sind sie berechtigt die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen und sich im Rahmen des Hochschulzertifikates in den Räumlichkeiten der THI aufzuhalten. ³Des Weiteren werden den Teilnehmern die notwendigen IT-Zugänge, Bibliothekszugänge und Nutzungsmöglichkeiten der technischen Geräte eingerichtet/ingeräumt.

§ 5. Auswahlkommission

¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung wird eine Auswahlkommission gebildet. ²Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Studienfakultätsrat IAW. ³Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Prüfungskommission des IAW, einem Mitarbeiter aus dem IAW und einem Professor der THI.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Hochschulzertifikat wird durch den Nachweis eines im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums in den Fächern Mechatronik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, BWL oder vergleichbarer Fachrichtungen nachgewiesen; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Zertifizierter Nachweis über das abgeschlossene Deutschniveau B1 oder Prüfung durch den Spracheinstufungstest der THI.
- (3) Es muss einer der folgenden Flüchtlingsstatus gegeben sein:
 - 1. anerkannter Flüchtling gem. KMK-Beschlusses vom 03.12.2015
 - 2. Flüchtling mit Bleibewahrscheinlichkeit
- (4) Die Auswahlkommission prüft in einem Auswahlgespräch die persönliche Motivation zur Teilnahme.
- (5) Besteht nach der Reihung der Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7. Ausbildungsangebot/Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Struktur, Inhalte, die Zulassung der Bewerber und Prüfungen des Hochschulzertifikates werden von der THI festgelegt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) ¹Die Regelungen werden für alle Lehrveranstaltungen durch das Handbuch ergänzt. ²Das Handbuch wird von der Studienfakultät IAW beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der ersten Präsenz-Lehrveranstaltung des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Handbuch enthält, soweit nicht in dieser Satzung oder den Anlagen dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - die Bezeichnung aller Lehrveranstaltungen sowie die Stundenzahl, die Ziele und die Inhalte,
 - die zeitliche Aufteilung aller Lehrveranstaltungen,
 - die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8. Teilnahmebescheinigung und Zugang

Die Hochschule gibt für jeden Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 3 aus.

§ 9. Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und begleitende Leistungsnachweise pro Lehrveranstaltung werden im Rahmen des Hochschulzertifikats Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 10. Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungstermine werden den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben, orientieren sich aber grundsätzlich an den regulären Prüfungszeiten des IAW entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung der THI.
- (2) ¹Alle Prüfungsleistungen sind spätestens im dritten Semester abzulegen. ²Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) ¹Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können einmal innerhalb der Regellaufzeit wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ³Ebenso ist eine Wiederholung nach Ablauf der Regellaufzeit in der Regel ausgeschlossen.

§ 11. Praktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen; praktische Zeiten, die diesen Zeitraum überschreiten, sind freiwillig.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.
- (3) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Teilnehmer diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Der Teilnehmer muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Der wissenschaftliche Leiter des Instituts für akademische Weiterbildung genehmigt die Praktikumsstellen. ²Der Teilnehmer ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Ausbildungszeugnis und nach Abschluss der Ausbildung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ³Inhalt und Umfang der Berichte regelt die Anlage 1. ⁴Der von der Ausbildungsstelle und dem Teilnehmer unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums beim Institut für akademische Weiterbildung einzureichen.
- (5) Der wissenschaftliche Leiter des Instituts für akademische Weiterbildung entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums.
- (6) ¹Dabei sind außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und der von den Studierenden vorzulegende Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ²Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (7) Eine Wiederholung des Praktikums ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 12. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Programm

- (1) Die Teilnehmer sind berechtigt ihre Teilnahme auf Antrag zu beenden.
- (2) Die THI behält sich das Recht vor, einzelne Teilnehmer aus wichtigem Grund vom Hochschulzertifikat auszuschließen.
- (3) Die THI behält sich das Recht vor, einzelne Teilnehmer vom Hochschulzertifikat auszuschließen, wenn die Anzahl der unentschuldigten Fehlzeiten im jeweiligen Semester mehr als 20 % betragen.

§ 13. Mitwirkungspflicht

Teilnehmer sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich folgende Änderungen anzuzeigen:

- a) des Namens,
- b) der Adresse (Postzustellungsadresse),
- c) des Aufenthaltsstatus,
- d) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebende Daten.

§ 14. Erwerb des Hochschulzertifikats

Wenn alle Module erfolgreich abgelegt wurden, wird dem Teilnehmer ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in Anlage 2 ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen ausgewiesen werden.

§ 15. Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch die Teilnahme am Hochschulzertifikat entsteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Studiums an der Technischen Hochschule Ingolstadt.
- (2) Bei Übergang in das Studium müssen die Teilnehmer den Bewerbungsprozess der Technischen Hochschule Ingolstadt oder entsprechend anderer Hochschulen durchlaufen und die für das jeweilige Studium geltenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 16. Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2020/21 an dem vorliegenden Angebot teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.11.2020 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 30.11.2020

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident